

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde Großweitzschen**

## **(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146)

Zuletzt geändert durch [Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015](#) (SächsGVBl. S. 349), und der Verordnung des Sächs.Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung –KomBekVO) vom 19.12.1997 (Sächs.GVBl. S. 19), hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Großweitzschen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Gemeindeblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Großweitzschen“.
- (2) Soweit bei öffentlichen Bekanntmachungen oder öffentlichen Bekanntgaben durch Rechtsvorschrift ein Aushang vorgeschrieben ist, erfolgt dieser an der Verkündigungstafel an der Gemeindeverwaltung – Untere Straße 4, sowie an den Verkündigungstafeln Großweitzschen OT Westewitz Bahnhofsweg 72 und Großweitzschen OT Mockritz Am Dorfring 4.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 2**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Gemeindeamtes Untere Straße 4 und im „Gemeindeblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Großweitzschen“.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Verkündigungstafel an der Gemeindeverwaltung – Untere Straße 4, sowie an den Verkündigungstafeln Großweitzschen OT Westewitz Bahnhofsweg 72 und Großweitzschen OT Mockritz Am Dorfring 4, für die Dauer von 7 Tagen. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Gemeinderäte in Eilfällen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung der in den Sitzungen gefassten Beschlüsse erfolgt durch Einrücken im „Gemeindeblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Großweitzschen“

### **§ 3**

#### **Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie in der Gemeindeverwaltung, Untere Straße 4, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt wird und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 5**

#### **Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung einer Satzung oder Rechtsverordnung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich und ein sofortiges Inkrafttreten den Umständen nach dringend geboten, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Art und Weise erfolgen. Die Art und Weise der Veröffentlichung muss geeignet sein, den Inhalt der Satzung oder Rechtsverordnung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 1 – 3 vorgeschriebenen Form zu Wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 6**

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Großweitzschen vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist § 4 Abs. 1 und 2 vollzogen.
- (3) Eine Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach § 5 Abs. 1 vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung in der Fassung vom 12. Januar 1994 außer Kraft.

### Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großweitzschen, den 29.10.2015

Fleischer  
Bürgermeister